

Satzung des StadtSportVerbandes (SSV) Borken

§ 1

Name, Wesen, Sitz

Der Stadtsportverband Borken, im folgenden SSV Borken genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine in der Stadt Borken. Als selbständige Untergliederung des Kreissportbundes Borken (im folgenden KSB genannt) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (im folgenden LSB NW genannt) anerkennt er deren Satzungen und fördert deren Zielsetzungen im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit. Er hat seinen Sitz in Borken und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Borken eingetragen werden.

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der SSV Borken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SSV Borken ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSV Borken dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSV Borken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der SSV Borken ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3

Zweck

Zweck des SSV Borken ist es

(1) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in der Stadt Borken die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,

(2) den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit,

(3) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber der Stadt Borken und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

Die Aufgaben des SSV Borken erstrecken sich auf die Belange des Sports in der Gesellschaft, insbesondere Bereiche wie:

- Sicherung der Zusammenarbeit aller Sporttreibenden Vereine der Stadt Borken
- Sport für alle
- Breitensport
- Leistungssport
- Mitarbeiter
- Freizeit
- Bildung und Freizeit
- Sport- und Leistungsabzeichen
- Gesundheit, Soziales und Versicherungsschutz
- Umwelt und Umweltschutz
- Sportstättenbau und -vergabe
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen
- Internationale Sportbeziehungen.

§ 4

Aufgaben

Die Aufgaben des SSV Borken erstrecken sich auf die Belange des Sports in der Gesellschaft, insbesondere Bereiche wie:

Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt Borken

- Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt Borken
- Sport für alle
- Breitensport
- Leistungssport
- Mitarbeiter
- Freizeit
- Bildung und Freizeit
- Sport- und Leistungsabzeichen
- Gesundheit, Soziales und Versicherungsschutz
- Umwelt und Umweltschutz

- Sportstättenbau und -vergabe
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen
- Internationale Sportbeziehungen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des SSV Borken sind die Satzungen und Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzungen und Ordnungen müssen in Einklang zu den Satzungen und Ordnungen des LSB NW und des KSB Borken stehen.

(2) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand beschlossen. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Dem SSV Borken können nur Mitglieder angehören, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nachgewiesen haben. Ihr Vereinssitz muss in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Borken liegen.

(2) Mitglieder des SSV Borken können sein:

- a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW (§ 7 Abs. 1 der LSB-Satzung) angehören,
- b) als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung alle Vereine, die einer Mitgliederorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NW (§ 8 der LSB-Satzung) angehören,
- c) als außerordentliche Mitglieder sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen

§ 7 Aufnahme

Mitglieder nach § 6 Abs. 2a) und b) werden auf Antrag vom Vorstand des SSV Borken aufgenommen, wenn sie die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NW sowie den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 6 Abs. 2e) entscheidet eben falls der Vorstand.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Austritt, Ausschluss und Auflösung

(1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder erlischt:

- a) mit dem Ende der Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB NW oder deren Ausscheiden aus dem LSB NW
- b) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch einen eingeschriebenen Brief an den SSV Borken erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 9 Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 3 und 4.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

§ 10 Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder

(1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können

auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an,

(3) Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen und zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 11 Organe

Die Organe des SSV Borken sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV Borken. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen SSV-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SSV Borken übertragen hat.

(2) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV Borken.
- b) Die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. besonderer Beauftragter,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
- e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer entsprechend § 18 dieser Satzung,
- g) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße, Aufgaben und Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Vertretern der Mitglieder,

- b) den Mitgliedern des Vorstandes.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, und zwar in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie ist vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vor dem Tagungstermin einzuberufen.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Tage vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein.

(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Abs. 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

(7) Antragsberechtigt sind

- a) die Mitglieder,
- b) der Vorstand.

(8) Zu Wahlvorschlägen ist jeder Stimmberechtigte in der Mitgliederversammlung berechtigt.

(9) a) Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme.

- b) Ordentliche Mitglieder (§ 6 Abs. 2 a) haben darüber hinaus ab 200 Vereinsmitgliedern eine weitere Stimme, ab 800 Vereinsmitgliedern zwei weitere Stimmen.

c) Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

(11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache stellt.

(3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 12 mit der Abweichung, dass der Gegenstand der Tagesordnung nur der Grund ist, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSV Borken im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Der Vorstand besteht aus:
a) dem geschäftsführenden Vorstand; dieser setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- dem Geschäfts- und Schriftführer, dem Kassenwart

b) dem erweiterten Vorstand; dieser setzt sich zusammen aus

- dem Jugendvertreter
- 1 Beisitzer
- 2 Beisitzern
- dem Obmann für das Sportabzeichen
- dem Breitensportwart.

c) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzu zu wählen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.
Zur rechtlichen Vertretung des SSV Borken genügt das Zusammenwirken von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.

§ 15 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende soll Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Entscheidung durch den Vorstand.

§ 16 Wirtschaftsführung

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben des SSV Borken können nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden.

(2) Sollten Beiträge erhoben oder sonstige Zahlungen eingehen und Ausgaben getätigt werden, so ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss und für jedes laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Vorstand der Mitgliedsversammlung zur Beratung und zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Kassenprüfung

Sollte der SSV Borken eine Kasse haben, so wählt die Mitgliederversammlung zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

§ 18 Abstimmung und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Eine geheime

Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Mehrheit der stimm-berechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von 2/3. der Beschluss über die Auflösung des SSV Borken einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(4) Wahlen werden jeweils für zwei Jahre Amtszeit vorgenommen. Um Kontinuität sicherzustellen, wird folgender Wahlmodus festgelegt:

Der Vorstand wird je zur Hälfte seiner Mitglieder in jedem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Um in den 2-Jahresrhythmus zu kommen, wird folgendes festgelegt. Dabei ist der § 12 Abs. 4 dieser Satzung zu berücksichtigen.

Es werden zunächst für 1 Jahr gewählt (Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Quartal 1989)

- 1. Vorsitzender
- Geschäfts- und Schriftführer -
Zweiter Beisitzer
- Obmann für das Sportabzeichen

für zwei Jahre:

- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- erster Beisitzer
- Jugendvertreter
- Breitensportwart

(5) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSV Borken angehört.

Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.

(6) Für alle Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach Abs. 1 erforderlich. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 19 Auflösung

(1) Die Auflösung des SSV Borken kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit einem begründeten Antrag auf Auflösung geladen wurde.

(2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Borken, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.12.1987 beschlossen und genehmigt.

Die Satzung vom 22.03.1983 tritt damit außer Kraft.